

Geiersberger 
Glas

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock 
Schwerin

# Ausschuss für Agrarwirtschaftsrecht



# Sale and Lease-Back für landwirtschaftliche Flächen

09.05.2019 Bad Herrenalb

Rechtsanwalt Ingo Glas

# Geiersberger • Glas & Partner mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte Rostock Schwerin

# Ingo Glas

Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Str. 10-12 18057 Rostock Tel. 0381 4611980 kanzlei@geiersberger.de www.geiersberger.de

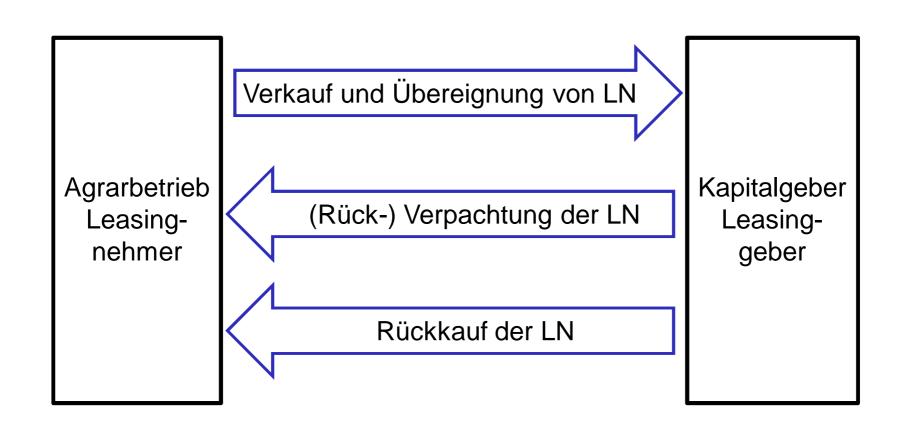


#### Sale and Lease-Back

- 1. Begriffsbestimmung
- 2. Investorenmodell
- 3. Liquiditätshilfe der Länder
- 4. Kooperationsmodell
- 5. 6b-Modell
- 6. Fazit

# **Begriffsbestimmung**

# **Grund- / Ausgangsvariante für einen Sale and Lease-Back**



# **Begriffsbestimmung**

Agrarbetrieb
Leasingnehmer

Vor- / Nachteile

Kapitalgeber
Leasinggeber

- Erhöhung Eigenkapitalquote
- Liquidität für Investitionen bzw. Schuldentilgung
- steuerliche Abzugsfähigkeit der Leasingraten / Pachtaufwand
- keine weiteren Sicherheiten notwendig
- Steuerbelastung durch Veräußerungsgewinn
- hohe Transaktionskosten

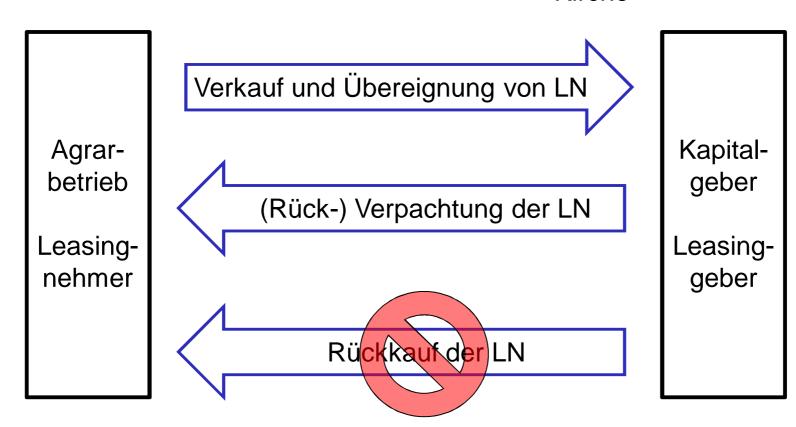
- schnelle Verwertung der LN in der Krise
- Kapitalgeber muss keine Bank sein
- hoher administrativer Aufwand
- aufgrund Rückkaufoption verfügt Kapitalgeber nicht dauerhaft über LN

#### Investorenmodell

#### Investorenmodell

#### Kapitalgeber:

- Gesellschafter
- Familienmitglieder
- Investoren
- Kirche



#### Investorenmodell

besondere Vor- / Nachteile

Agrarbetrieb

Kapitalgeber

- sofern Kapitalgeber =
   Gesellschafter bzw. Familienmitglied
   Generationenwechsel einfach möglich
- dauerhafte Sicherung des Eigentums an LN
- Steuerbelastung durch Veräußerungsgewinn
  - vermeidbar durch 6b-Rücklage
  - Auflösung u.U. problematisch
- hohe Transaktionskosten: GrESt, Notar- u. GB-Kosten
- dauerhafter Verlust des Eigentums an LN
- Rückpacht spätestens nach 30 Jahren kündbar

- lange Bindung aufgrund langfristigem Pachtvertrag
- Genehmigung nach GrdstVG problematisch mangels Landwirtseigenschaft Ausnahmen:
  - Kirche: keine Genehmigung erforderlich, § 4 Nr. 2,
  - Gesellschafter: genehmigungsfähig, wenn Haupterwerb im Agrarbetrieb



# Liquiditätshilfe der Länder

#### Liquiditätshilfe der Länder

am Beispiel M-V

Agrarbetrieb

#### Veräußerung LN

• max. 1 Mio. €, Abt. III lastenfrei

#### (Rück-) Verpachtung

- 6 Jahre (max. 9 J.)
- Pachtzins: 1,9% v. Kaufpreis zzgl. NK

#### Rückkaufoption für Agrarbetrieb

- nach 6 Jahren
- Ankaufpreis + NK aus An- u. Rückkauf + 3,5% Prov.

LGS Land

# Liquiditätshilfe der Länder

besondere Vor- / Nachteile

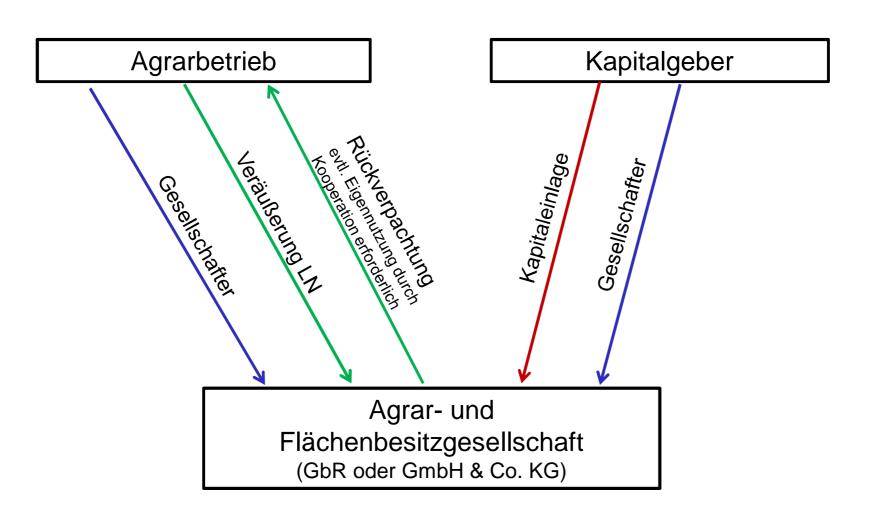
Agrarbetrieb

LGS / Land

- Land wird keine Eigenbewirtschaftung anstreben
- garantierter Rückerwerb möglich
- Steuerbelastung durch Veräußerungsgewinn
  - Auflösung 6b-Rücklage durch Rückkauf der LN nach 6 J. nicht mehr möglich
- (sehr) hohe Transaktionskosten:
  - bezogen auf 6 J.
    2 x GrESt, 2x Notar- u. GB-Kosten, Prov.
- kurze Pachtlaufzeit (6 J.)

- bei Nichtausübung der Rückkaufoption
  - freie Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über LN
- Ertrag durch 3,5% Provision

# Kooperationsmodell



# Kooperationsmodell

besondere Vor- / Nachteile

Agrarbetrieb Kapitalgeber

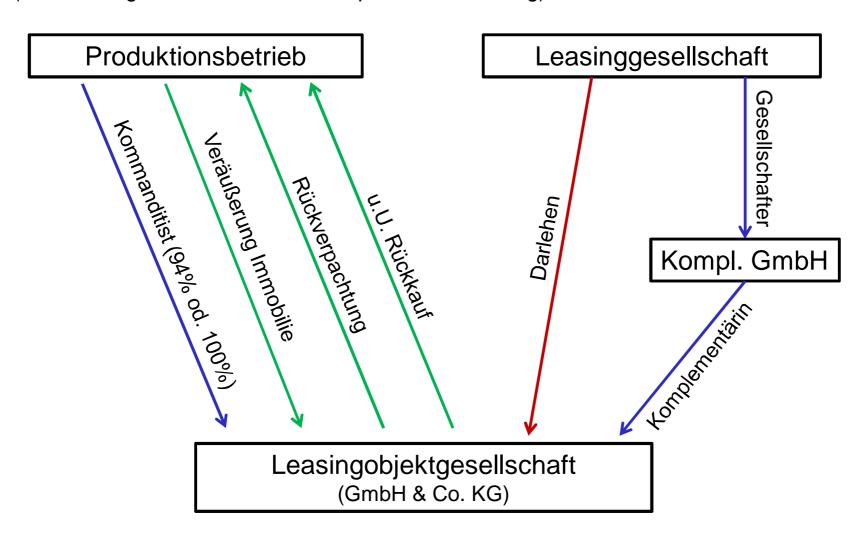
- Agrarbetrieb (bzw. ihr GeFü) sollte Leitung in Kooperation übernehmen
- Steuerbelastung durch Veräußerungsgewinn
  - · evtl. vermeidbar durch Einlage zum Buchwert und
  - Kapitalentnahme
- dauerhafter Verlust des Eigentums an LN
  - es sei denn 

    Rückkaufoption vereinbart
- Rückpacht spätestens nach 30 Jahren kündbar

- für Genehmigung nach GrdstVG keine Landwirtseigenschaft notwendig
- durch Vereinbarung eines
   Exit-Szenarios kann alleinige
   Herrschaft übernommen
   werden
- Verwaltungskosten für Kooperation
- Vertrauen in Betriebsführung der Kooperation durch den Agrarbetrieb notwendig



(eine in der gewerblichen Wirtschaft praktizierte Lösung)



#### 6b-Modell

besondere Vor- / Nachteile

Agrarbetrieb

Kapitalgeber

- bei Rückkaufoption
  - dauerhafte Sicherung der LN
- keine Steuerbelastung durch Veräußerung der LN
  - Veräußerungsgewinn wird in 6b-Rücklage eingestellt und über Ergänzungsbilanz auf die Anschaffungskosten der Leasingobjektgesellschaft aufgelöst
- Übernahme der Anteile an Leasing-Objektgesellschaft, sofern Darlehen nicht bedient wird
- Genehmigung nach GrdstVG nur unproblematisch, wenn Leasing-Objektgesellschaft Landwirtseigenschaft erfüllt
- Verwaltungskosten für Leasing-Objektgesellschaft

# Liquiditätsbeschaffung durch Flächenverkäufe sind in der Landwirtschaft möglich

#### Investorenmodell:

- löst hohe Steuerbelastung aus
- Anforderungen an GrdstVG schwer zu erfüllen

#### Liquiditätshilfe des Landes:

- löst hohe Steuerbelastung aus
- sehr hohe Transaktionskosten f
  ür relativ kurze Laufzeit

#### **Kooperationsmodell:**

- löst hohe Steuerbelastung aus
- keine Probleme mit GrdstVG

#### 6b-Modell:

- keine (Ertrag-) Steuerbelastung
- Anforderungen an GrdstVG schwer zu erfüllen

#### Kombination aus Kooperations- und 6b-Modell:

bietet die meisten Vorteile